

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG250173 vom 12. Dezember 2025

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2025-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GG250173

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG250173 du 12 décembre 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG250173 del 12 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (fortan: Staatsanwaltschaft) erhob mit Eingabe vom 8. September 2025 am Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich Anklage gegen den Beschuldigten wegen Betrugs etc. (act. 16/27).

E. 1.1

Die Gerichtsgebühr ist in Anbetracht der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwandes des Gerichts in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b-d und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Die Kosten für das Vorverfahren betragen Fr. 2'100.– und die Auslagen Fr. 2'045.–.

E. 1.2

Wird die beschuldigte Person verurteilt, hat sie in der Regel die Kosten des Prozesses zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird die beschuldigte Person teilweise schuldig gesprochen und teilweise freigesprochen, so sind die Verfahrenskosten grundsätzlich anteilmässig der beschuldigten Person und anteilmässig dem Staat aufzuerlegen (BSK StPO-DOMEISEN, Art. 426 N 6).

E. 1.3

Angesichts des Teilfreispruchs rechtfertigt es sich, die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens im Umfang von 1/4 dem Beschuldigten aufzuerlegen. 2. Entschädigung amtliche Verteidigung Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ reichte anlässlich der heutigen Hauptverhandlung seine Honorarnote ein und macht einen Aufwand von Fr. 5'977.97 geltend (act. 32). Unter den gegebenen Umständen erscheinen die Aufwendungen von Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ als sachgerecht und angemessen, weshalb er mit Fr. 5'978.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen ist. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorzubehalten ist eine Nachforderung beim Beschuldigten gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO. 3. Prozessentschädigung Privatklägerin

E. 2

Mit Verfügung vom 2. Oktober 2025 wurde zur Hauptverhandlung auf den 12. Dezember 2025 vorgeladen, unter Ansetzung einer zehntägigen Frist an die Parteien zum Stellen und Begründen von Beweisanträgen (act. 17/1).

E. 2.1

Innerhalb des Strafrahmens misst das Gericht gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu (Tatkomponente), wobei es auch das Vorleben und die

persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters berücksichtigt (Täterkomponente).

E. 2.1.1

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vor- spiegeln oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt (Art. 146 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 25 StGB wird, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich nur Hilfe leistet, milder bestraft. Täuschung im Sinne des Tatbestandes ist jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem anderen eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen, sei es durch die Mittel der Sprache, durch Gesten oder durch konkludentes

- 9 - Verhalten (TRECHSEL/CRAMERI in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), StGB Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018, Art. 146 N 2). Die Irreführung muss sich auf Tatsachen beziehen. Dabei können auch sog. innere Tatsachen Gegenstand der Täuschung sein (TRECHSEL/CRAMERI, a.a.O., Art 146 N 6). Die Erfüllung des Tatbestandes erfordert sodann eine arglistige Täuschung. Arglistig handelt u.a., wer sich besonderer bzw. betrügerischer Machenschaften bedient, oder wenn die Angaben nicht oder nur mit besonderer Mühe auf ihre Richtigkeit überprüft werden können oder wenn die Überprüfung der Angaben nicht zumutbar ist oder der Täter aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses voraussieht, dass der Getäuschte von einer Überprüfung absehen wird. Betrügerisches Verhalten ist somit strafrechtlich erst relevant, wenn der Täter mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit täuscht (BGE 135 IV 76 ff. m.w.H.; DONATSCH, in: Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder, StGB-Kommentar, Art. 146 N 7 ff.). Sodann muss die Täuschung einen Irrtum bewirken im Sinne einer Vorstellung, die von der Wirklichkeit abweicht (TRECHSEL/CRAMERI, a.a.O., Art. 146 N 14). Der Tatbestand des Betruges erfordert zudem, dass der Getäuschte infolge des hervorgehobenen Irrtums eine Vermögensdisposition trifft (TRECHSEL/CRAMERI, a.a.O., Art. 146 N 15). Schliesslich ist der Betrug mit dem Eintritt eines Vermögensschadens vollendet. Das Vermögen muss einen Schaden erleiden, d.h. es muss sich beim Vergleich zwischen der effektiven Gesamtvermögenslage und der hypothetischen Vermögenslage unter der Annahme, dass die Erklärung des Täters wahr war, eine Differenz zum Nachteil des Opfers ergeben (TRECHSEL/CRAMERI, a.a.O., Art. 146 N 20 und 23).

E. 2.1.2

Vorliegend gaben sich die sogenannten "Keiler", d.h. diejenigen Personen, die den Kontakt zu potentiellen Betrugsopfern aufnehmen, als Mitarbeiter der Kantonspolizei (Betrugsabteilung der Kapo) aus und suchten sich als Zielperson ihrer Täuschung bewusst eine Person fortgeschrittenen Alters mit entsprechendem Vornamen (B._____) aus. Die Privatklägerin ist 82 Jahre alt. Dabei nutzten die Keiler gezielt die Tatsache aus, dass älteren Menschen häufig die Vertrautheit mit den technischen Möglichkeiten fehlt. Die von der Täterschaft angewandte Vorgehensweise "falscher Polizist" als Abwandlung des "Enkeltrickbetrugs" stellt damit zwei-

- 10 - felsehne eine arglistige Täuschung dar, da besonders schutzbedürftige Personen im hohen Alter kontaktiert werden, welche unter Vorspiegelung eines dringlichen polizeilichen Einsatzes zur Vornahme einer Vermögensverfügung zugunsten des Täters bewegt werden,

ohne dass die geschädigte Person Gelegenheit erhält, das Lügengebäude zu überprüfen (vgl. statt vieler Urteile des Obergerichts des Kantons Zürich SB200048 vom 21. Oktober 2020 sowie SB210241 vom 21. Januar 2022). Leichtfertigkeit kann einem solchen Opfer bei dieser Ausgangslage nicht vorgeworfen werden. Durch die Täuschung der Keiler wurde die Privatklägerin in die irrige Vorstellung versetzt, sie müsse zur Aufdeckung von Betrugsmaschen bei den polizeilichen Ermittlungen mitwirken, Geldbeträge von ihrem Bankkonto beziehen und diese einem Kurier übergeben. Aufgrund des von den Keilern bewirkten Irrtums bezog die Privatklägerin Fr. 14'600.– von ihrem Bankkonto und übergab dieses an ihrem Wohnort persönlich dem Beschuldigten. Die von der Privatklägerin abgehobenen Geldbeträge wurden vom Beschuldigten in einem verschlossenen Couvert abgeholt und an eine unbekannte Drittperson weitergegeben. Damit befanden sich die Geldbeträge nicht mehr im Herrschaftsbereich der Privatklägerin und waren für diese unwiederbringlich verloren. Auf diese Weise trat zum Nachteil der Privatklägerin ein Vermögensschaden ein.

E. 2.1.3

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass vorliegend aufgrund der Überrumpelung mittels Telefonat, der Vorspiegelung eines behördlichen Einsatzes, des hohen Alters des Opfers und der durchaus raffinierten Hintergrundgeschichte betreffend den Grund der Überweisung der objektive Tatbestand des Betrugs erfüllt ist.

E. 2.2

Die Tatkomponente, das objektive und subjektive Verschulden, wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach

- 21 - der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

E. 2.2.1

In subjektiver Hinsicht erfordert Art. 146 StGB Vorsatz und die Absicht unrechtmässiger Bereicherung. Auch die Gehilfenschaft setzt in subjektiver Hinsicht Vorsatz voraus. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB). Dass der Beschuldigte die Tat mit Wissen und Willen, also mit direktem Vorsatz, ausgeführt hätte, wird von ihm bestritten und kann auch den Akten nicht entnom-

- 11 - men werden. Es stellt sich in casu jedoch die Frage, ob der Beschuldigte die Tat im Sinne eines Eventualvorsatzes in Kauf genommen hat, oder ob das Verhalten des Beschuldigten als fahrlässig im Sinne von Art. 12 Abs. 3 StGB zu würdigen ist.

E. 2.2.2

Neben dem direkten Vorsatz erfasst Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB ausdrücklich auch den Eventualvorsatz. Dieser ist nach ständiger Rechtsprechung gegeben, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er diese für den Fall ihres Eintritts in Kauf nimmt bzw. mit ihr abfindet, mag sie ihm auch unerwünscht sein (BGE 134 IV 26 E. 3.2.2 m.w.H.). Der Gehilfe sieht die Haupttat nicht als seine eigene. Es genügt daher, dass er nach den konkreten Umständen erkennen konnte und in Kauf nahm, durch seinen Beitrag eine strafbare Handlung zu fördern, ohne dass er die Haupttat in ihren Einzelheiten zu kennen braucht (vgl. dazu DONATSCH/TAG, Strafrecht I, 9. Aufl., Zürich

2013, S. 170; STRA- TENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, AT/I, 4. Aufl., Bern 2011, S. 420 ff.). So hielt das Bundesgericht auch bezüglich des Gehilfenvorsatzes explizit fest, dass dieser zu bejahen sei, wenn der Beschuldigte die Tat erst nach Beginn der Verübung als solche erkenne, sich danach jedoch dennoch entscheidet, seinen Beitrag hierzu weiter zu leisten (BGE 125 IV 265 E. 2.c.cc). Insbesondere kann die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit im Einzelfall schwierig sein. Sowohl der eventualvorsätzliche als auch der fahrlässig handelnde Täter wissen um die Möglichkeit oder das Risiko der Tatbestandsverwirklichung. Hinsichtlich der Wissensseite stimmen somit beide Erscheinungsformen des subjektiven Tatbestandes überein. Unterschiede bestehen jedoch beim Willensmoment. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintrete, sich das Risiko der Tatbestandserfüllung mithin nicht verwirklichen werde. Das gilt selbst für den Täter, der sich leichtfertig bzw. frivol (BGE 69 IV 75 E. 5 S. 80) über die Möglichkeit der Tatbestandserfüllung hinwegsetzt und mit der Einstellung handelt, es werde schon nichts passieren. Demgegenüber nimmt der eventualvorsätzlich handelnde Täter den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab. Wer den Erfolg derart in Kauf nimmt, "will" ihn (BGE 130 IV 58 E. 8.3 S. 61).

- 12 - Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich der Richter – soweit der Täter nicht geständig ist – regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Nach der Rechtsprechung darf er vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter die Verwirklichung der Gefahr als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, sie als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolges ausgelegt werden kann. Zu den äusseren Umständen, aus denen der Schluss gezogen werden kann, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, zählt die Rechtsprechung unter anderem auch die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 125 IV 242 E. 3c S. 252; BGE 119 IV E. 5a). Zu den relevanten Umständen können aber auch die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung gehören (BGE 125 IV 242 E. 3c S. 252 m.w.H.). Der Schluss, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, darf aber jedenfalls nicht allein aus der Tatsache gezogen werden, dass sich dieser des Risikos der Tatbestandsverwirklichung bewusst war und dennoch handelte. Denn dieses Wissen um das Risiko der Tatbestandsverwirklichung wird – wie ausgeführt – auch bei der bewussten Fahrlässigkeit vorausgesetzt (BGE 130 IV 58 E. 8.4 S. 62).

E. 2.2.3

Die Staatsanwaltschaft macht geltend, dass der Beschuldigte aufgrund der Umstände ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet und in Kauf genommen habe, dass in dem erwähnten Couvert verbrecherisch erlangte Vermögenswerte enthalten sein könnten, bzw. er anhand der Umstände, welche eindeutig auf eine betrügerische Herkunft im Sinne von falschen Polizisten-Betrügen hingedeutet hätten, zumindest ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet und in Kauf genommen habe, dass es sich bei seinen Fahrdiensten um die

Abholung von Geldern aus solchen falschen Polizisten-Betrüger gehandelt habe, er damit die falschen Polizisten-Betrüger unterstützt habe und "G. _____" und/oder weitere ihm nicht bekannte Täter in der Absicht gehandelt hätten, sich zu bereichern. Trotz Jobangebot ohne persönli-

- 13 - chen Kontakt und sog. Probezeit über mehrere Monate, unklaren Geschäftsstrukturen dieses Fahrdienstes und unplausiblen Vorgehens, Tätigkeit als Fahrer ohne Schweizer Führerausweis sowie hohen Entgelts für verhältnismässig geringe Geleistung habe der Beschuldigte keine näheren Abklärungen zu den Hintergründen der Übergabe getätigt. Entsprechend habe er sowohl die verbrecherische Mit- telherkunft in Kauf genommen, als auch, dass er durch die Abholung dieser Gelder die unbekannte Tätergruppierung in der Ausführung der umschriebenen Betrugs- handlungen unterstütze, zumal diese um überhaupt an die Gelder zu gelangen auf sog. Abholer angewiesen gewesen sei (act. D1/16/27 S.4). In Bezug auf die von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten Umstände ist vorab festzuhalten, dass diese retrospektiv betrachtet die kriminellen Machenschaften der Betrüger errahnen lassen. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt weder das konkrete Wissen um die kriminellen Machenschaften, noch die einzelnen von der Staatsanwaltschaft aufgezählten Umstände in ihrer Ge- samtheit erkannt hatte: Gemäss Anklageschrift hätte der Beschuldigte das kriminelle Vorgehen der Täter unter anderem deshalb erkennen müssen, weil er ein Jobangebot ohne persönli- chen Kontakt und unklaren Geschäftsstrukturen sowie mit einer Probezeit, welche über mehrere Monate gehen sollte, angenommen habe. Hierzu ist anzumerken, dass dieses Vorgehen zwar nicht sonderlich professionell wirkt, aber nicht zwangs- läufig auf eine illegale Aktivität hinweist. Job-Inserate in den sozialen Medien sind gang und gäbe und ein Arbeitsvertrag kann auch mündlich geschlossen werden. Vorliegend wurde sodann ausdrücklich vereinbart, dass der Beschuldigte zunächst einige Tage zur Probe arbeiten solle und erst danach über eine Festanstellung ent- schieden würde. Der Beschuldigte selbst führte aus, dass das Jobangebot über Facebook und Instagram mit dem Titel "Jobangebot/Nebenjob/Nebenverdienst" in- seriert gewesen sei. Er hätte sich nie vorstellen können bzw. den Gedanken ge- habt, dass sie [Anm. die Betrüger] so ein Jobangebot öffentlich ausschreiben wür- den, um damit Leute für einen solchen Nebenjob anzulocken. Allein schon deshalb, weil er sich auf das Jobangebot mit seinen Personalien, Handynummer, Adresse etc. habe bewerben können, hätte er niemals gedacht, dass es sich dabei um eine

- 14 - Betrugsmasche handle. Er habe auch schon früher solche Jobangebote über Face- book ausgefüllt und es sei nie so etwas passiert wie jetzt bei "G. _____" (Prot. S. 16). Diese Aussagen wirken in ihrer Arglosigkeit authentisch und erwecken nicht den Eindruck, dass der Beschuldigte aufgrund des Anstellungsprozesses bei seiner vermeintlichen Arbeitgeberin kriminelle Machenschaften vermutet hätte. Soweit die Staatsanwaltschaft geltend macht, der Beschuldigte habe die kriminelle Vorgehensweise auch deshalb in Kauf genommen, weil er die Tätigkeit als Fahrer ohne Schweizer Führerausweis habe ausüben können, ist Folgendes festzuhalten: Gemäss Angaben des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich kann grund- sätzlich während 12 Monaten ab dem Einreisedatum mit einem ausländischen Füh- rerausweis in der Schweiz gefahren werden, danach ist dieser in einen Schweizer Führerausweis umzutauschen [...]. Auch der Beschuldigte führte anlässlich der heutigen Hauptverhandlung aus, dass "G. _____" der türkische Führerausweis ge- nügt habe, da dieser ja in der Schweiz ein Jahr lang gültig sei. "G. _____" habe ihm noch gesagt, er solle ihm einfach den neuen schweizerischen Ausweis nachrei- chen, sobald er diesen

vom Strassenverkehrsamt erhalte (Prot. S. 11). Gestützt auf den Umstand, dass die vermeintliche Arbeitgeberin des Beschuldigten nur einen ausländischen Führerausweis verlangte, kann dem Beschuldigten nicht vorgeworfen werden, die kriminelle Vorgehensweise der unbekanntem Täterschaft in Kauf genommen zu haben, zumal es sich dabei nicht per se um ein illegales Vorgehen handelte. Schliesslich macht die Staatsanwaltschaft geltend, dass der Beschuldigte aufgrund des hohen Entgeltes, welches er für verhältnismässig geringe Gegenleistung erhalten habe, das kriminelle Vorgehen der Täter hätte erkennen müssen. Wie der Anklageschrift zu entnehmen ist und der Beschuldigte auch anlässlich seiner Befragungen bestätigte, erhielt er im Gegenzug für seinen "Kurierauftrag" Fr. 300.–, wobei gemäss seinen Aussagen dieses Entgelt auch für Spesen und Benzin gedacht gewesen sei (Prot. S. 21). Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich um eine Expresslieferung handeln sollte, der Beschuldigte sein eigenes Fahrzeug verwendete, eine Fahrstrecke von H._____ über Zürich nach I._____ und wieder zurück nach H._____ hätte zurücklegen müssen und damit auch die Benzinkosten

- 15 - hätten abgegolten werden sollen, kann nicht von einem derart überrissenen Lohn gesprochen werden, der klarerweise einen kriminellen Hintergrund erkennen lassen würde. Die Beweggründe und die Art der Tathandlung können ebenfalls Hinweise auf den Willen des Täters geben. Der Beschuldigte führte anlässlich seiner Schlusseinvernahme vom 21. Juli 2025 aus, dass er sich mit diesem Nebenjob etwas habe dazuverdienen wollen, um eine Rechnung mehr zahlen zu können. Er habe damit nicht reich werden, sondern schneller aus seinen Schulden herauskommen wollen (E-act. 1.16.16 F/A 51). Damit können dem Beschuldigten keine böartigen Beweggründe wie z.B. skrupellose Geldgier vorgeworfen werden. Auch das Verhalten anlässlich der Abholung deutet eher darauf hin, dass der Beschuldigte nichts Böses ahnte und keinerlei kriminellen Machenschaften vermutete. Er nahm sich Zeit und trank trotz des dringenden Auftrags mit der Privatklägerin noch einen Kaffee, weil diese ihm sympathisch war, wobei er ihr erzählt habe, dies sei für ihn nur ein Nebenjob, den er zum ersten Mal ausübe, er sei eigentlich Lagerist (a.a.O. F/A 8, F/A 50). Hätte er nur im Ansatz den Gedanken an eine mögliche Beteiligung an einem Betrug gehabt, wäre davon auszugehen gewesen, dass der Beschuldigte alles dran gesetzt hätte, schnellstmöglich wieder aus der Situation zu verschwinden, um unerkannt zu bleiben. Auch seine Beteuerungen anlässlich der heutigen Hauptverhandlung, wonach ihm die Betrugsmasche des Enkeltricks etc. aus der Türkei zwar bekannt gewesen sei, er aber in der Schweiz bis ins Jahr 2015, als er in die Türkei gegangen sei, nie etwas davon gehört habe, wirken authentisch. Zusammengefasst ergeben sich auch gestützt auf die Beweggründe und die Art der Tathandlung keine Hinweise darauf, dass der Beschuldigte eine Beteiligung zum Nachteil der Privatklägerin B._____ in Kauf genommen hätte. Insgesamt kann nicht gesagt werden, dass sich dem Beschuldigten aufgrund der äusseren Umstände die Verwirklichung des Betrugs zu Lasten der Privatklägerin B._____ als so wahrscheinlich hätte aufdrängen müssen, dass die Bereitschaft, diesen als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als dessen Inkaufnahme ausgelegt werden kann. Ein entsprechender für den Eventualvorsatz erforderlicher Wille ist den vorliegenden äusseren Umstände nicht zu entnehmen und steht dem

- 16 - Verhalten des Beschuldigten anlässlich der Tat und auch seinen nachträglichen, authentisch wirkenden Beteuerungen klar entgegen, weshalb davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte höchstens leichtfertig davon ausging, einer legalen Beschäftigung nachzugehen und dabei selbst auf die Täuschung der unbekanntem Täterschaft

hineingefallen ist. Die Grenze zum Eventualvorsatz ist somit nicht überschritten. Eine fahrlässige Tatbegehung kann ihm nicht vorgeworfen werden, da es sich beim Betrug im Sinne von Art. 146 StGB nicht um ein Delikt handelt, welches fahrlässig begangen werden kann. Der Beschuldigte ist daher vom Vorwurf der Gehilfenschaft zum Betrug freizusprechen. 3. Geldwäscherei

E. 2.3

Als Ausgangspunkt ist die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist (Deliktsbetrag, Gefährdung/Risiko, Zahl der Verletzten, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.). Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch.

E. 2.4

Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung, das Mass an Entscheidungsfreiheit und die Intensität des deliktischen Willens des Täters zu beurteilen: Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie.

E. 2.5

Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse des Täters, das Vorleben, insbesondere Zahl, Schwere und Zeitpunkt allfälliger Vorstrafen, sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, beispielsweise gezeigte Reue und Einsicht oder ein abgelegtes Geständnis (HEIMGARTNER, StGB Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2018, Art. 47 N 6 ff.). 3. Tatkomponente Hinsichtlich des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung ist zur objektiven Tatschwere festzuhalten, dass der Beschuldigte immerhin kein unerfahrener Neulenkler war, sondern über jahrelange Fahrpraxis verfügte, was die objektive Tatschwere als sehr leicht erscheinen lässt. In subjektiver Hinsicht ist zu bemerken, dass er sich wiederholt sehr leichtfertig und im Wissen um die fehlende Fahrberechtigung über das Verbot hinwegsetzte, obwohl es keinen zwingenden Grund für die Fahrten gab. Erschwerend kommt hinzu, dass ihn seine einschlägige Vorstrafe

- 22 - offenbar überhaupt nicht beeindruckt hatte. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen als angemessen. 4. Täterkomponente

E. 3

Am 1. Dezember 2025 teilte Fürsprecherin lic. iur. Y._____ mit, dass sie die Interessen der Privatklägerin B._____ wahrnehme, wobei sie ihre Vollmacht einreichte (act. 23 und 24). Der Geschädigte C._____ hatte darauf verzichtet, sich als Privatkläger zu konstituieren (act. D1/12/1). Dem Geschädigten C._____ kommt somit keine Parteistellung im vorliegenden Strafverfahren zu.

E. 3.1

Die Privatklägerin verlangt eine Prozessentschädigung für ihre Anwaltskosten in der Höhe von insgesamt Fr. 1'714.70 inklusive Mehrwertsteuer und Auslagen (act. 26 f.).

E. 3.1.1

Den Tatbestand von Art. 305bis Ziff. 1 StGB erfüllt, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren. Es handelt sich dabei um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Der Nachweis einer konkreten Vereitelungsgefahr oder einer gelungenen Vereitelung ist nicht erforderlich (BGE 127 IV 20, E. 3a).

E. 3.1.2

Tathandlung der Geldwäscherei ist jeder Vorgang, der geeignet ist, den Zugriff der Strafbehörden auf die verbrecherisch erlangten Vermögenswerte zu vereiteln (BGE 144 IV 172 E. 7.2). Als Vereitelungshandlung kommen etwa der Umtausch von Bargeld in eine andere Währung, die Überweisung auf ein Konto ins Ausland sowie der physische Transport ins Ausland in Betracht. Klar tatbeständsmässig sind auch Fälle der Unterbrechung der Papierspur (PIETH in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 305bis N 49 ff.; BGE 122 IV 211 E. 2c). Der Tatbestand der Geldwäscherei verlangt aufgrund seines akzessorischen Charakters neben dem Nachweis der Geldwäschereihandlung sowohl den Nachweis der Vortat als auch den Nachweis, dass die Vermögenswerte aus eben dieser Vortat herrühren (BGE 126 IV 255, E. 3.a).

E. 3.1.3

Vorliegend hat der Beschuldigte die aus dem Betrug zum Nachteil der Privatklägerin erlangten Bargeldbeträge in der Höhe von insgesamt Fr. 14'600.– im

- 17 - Auftrag von "G._____" an eine unbekannte Drittperson übergeben. Diesbezüglich zeigte sich der Beschuldigte während der gesamten Untersuchung geständig (act. D1/16/16 F/A 8 ff.; Prot. S. 10 ff.). Diese Handlung war klarerweise dazu geeignet, die Ermittlung, die Auffindung oder die Einziehung dieser Vermögenswerte zu vereiteln, womit sie als Geldwäschereihandlung zu qualifizieren ist.

E. 3.1.4

Als Vortat muss ein Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB vorliegen (PIETH in BSK StGB II, Art. 305bis N 13). Diese Voraussetzung ist vorliegend mit der dargelegten Betrugshandlung zum Nachteil der Privatklägerin erfüllt. Mit dem Geständnis des Beschuldigten, wonach er die von der Privatklägerin entgegengenommenen Bargeldbeträge an eine unbekannte Drittperson übergeben hat, ist auch der Nachweis, dass die gewaschenen Vermögenswerte aus der Vortat stammen, erbracht.

E. 3.1.4.1

Damit sind die objektiven Voraussetzungen der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB erfüllt.

E. 3.2

Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist.

E. 3.2.1

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt. Dem Täter muss mindestens gemäss einer "Parallelwertung in der Laiensphäre" bewusst sein, dass die Vermögenswerte aus einer schwerwiegenden Vortat stammen, die erhebliche Sanktionen nach sich zieht (PIETH in BSK-StGB II, Art. 305bis N 59). Nach der Rechtsprechung ist indes nicht ein strikter Nachweis erforderlich; insbesondere müssen weder der Täter noch die genauen Umstände der Vortat bekannt sein (BGE 120 IV 323 E. 3d). Es genügt die Gewissheit, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen.

E. 3.2.2

Wie bereits vorstehend unter E. III. 2.2. ausgeführt, kann dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden, dass er Kenntnis vom Betrug hatte oder eine Mitwirkung daran in Kauf nahm. Somit kommt auch eine Verurteilung wegen Geldwä-

- 18 - scherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB nicht in Betracht, weshalb der Beschuldigte auch von diesem Vorwurf freizusprechen ist.

E. 3.3

Vorliegend unterliegt die Privatklägerin sowohl im Straf- als auch im Zivil- punkt. Der Privatklägerin ist deshalb keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

- 28 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 SVG. 2. Von den Vorwürfen der Gehilfenschaft zum Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Ver- ■ bindung mit Art. 25 StGB (betr. Dossier 1), der Gehilfenschaft zum versuchten Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 ■ StGB in Verbindung mit Art. 25 und Art. 22 Abs. 1 StGB, der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB sowie ■ der versuchten Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB in ■ Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 40.–, wovon 2 Tagessätze durch Haft erstanden sind. 4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 5. Das gemäss Sicherstellungsliste der Stadtpolizei Zürich vom 1. Mai 2024 si- chergestellt Mobiltelefon Samsung Galaxy S8+ (Asservat Nr. A018'635'433) wird eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen. 6. Die folgenden Gegenstände gemäss Sicherstellungsliste der Stadtpolizei Zürich vom 1. Mai 2024 werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechts- kraft dieses Urteils auf erstes Verlangen hin herausgegeben, ansonsten sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen werden: 1 SIM-Karte Turkcell (Asservat Nr. A018'635'444), ■ 1 türkische Banknote (Asservat Nr. A018'635'455), ■

- 29 - 1 Mobiltelefon Marke Cyrus (Asservat Nr. A018'638'170), ■ 1 Mobiltelefon iPhone mit schwarzem Case (Asservat Nr. ■ A018'638'216), 1 Mobiltelefon Samsung (Asservat Nr. A018'638'249), ■ 1 Laptop Sony inkl. Ladekabel (Asservat Nr. A018'638'272). ■ 7. Von der Festsetzung einer Ersatzforderung des Staates gegen den Beschul- digten wird abgesehen. 8. Der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ wird für seine Auf- wendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Fr. 5'978.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 4

Gehilfenschaft zu versuchtem Betrug

E. 4.1

Der Beschuldigte ist Staatsangehöriger der Türkei und verfügt über eine B-Aufenthaltsbewilligung. Er ist in der Schweiz geboren und besuchte hierzulande die obligatorischen Schulen. Nach der regulären Schulzeit hat er eine Lehre als Maurer begonnen, diese jedoch im zweiten Lehrjahr abgebrochen. Danach hat er ca. zehn Jahre auf dem Hochbau gearbeitet, bevor er einen Staplerkurs gemacht und die Branche gewechselt hat (E-act. 1.16.17 F/A 4). Aktuell arbeitet der Beschuldigte bei der J._____, wo er als Kundendienst-Monteur tätig ist (Prot. S. 7).

E. 4.2

Zu seinen finanziellen Verhältnissen gab der Beschuldigte an, in einem 100%-Pensum in einem Stundenlohn zu Fr. 36.– angestellt zu sein. Vermögen habe er keines, dafür Schulden in der Höhe von Fr. 10'000.– bis Fr. 12'000.–. Es handle sich dabei um Steuerschulden, welche er monatlich abbezahle (Prot. S. 8 f.). Der Beschuldigte ist verheiratet. Seine Frau sei seit Jahren psychisch krank, habe mehrere Suizidversuche hinter sich und sei auf tägliche Unterstützung der Spitex angewiesen (a.a.O.)

E. 4.3

Der Beschuldigte ist vorbestraft (act. 28). Die Vorstrafen sind zwar in Bezug auf das Fahren ohne Führerschein einschlägig, liegen aber über 10 Jahre zurück. In Berücksichtigung des Tatzeitraums, der über zehn Jahre zurückliegt, ist die Vorstrafe aber für die Strafzumessung ohne nennenswerte Relevanz. Der Beschuldigte verhielt sich im vorliegenden Verfahren grundsätzlich kooperativ, betreffend den äusseren Sachverhalt war er von Beginn weg geständig, wobei es diesbezüglich jedoch kaum Raum für Bestreitungen gab. Das Geständnis hinsichtlich des äusseren Sachverhalts fällt daher nicht stark ins Gewicht.

E. 4.4

Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

- 23 - 5. Zwischenfazit Im Ergebnis erscheint eine Strafe von 50 Tagessätzen als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. 6. Strafart Angesichts des leichten Tatverschuldens sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Prioritätenordnung in Art. 41 StGB rechtfertigt es sich vorliegend, eine Geldstrafe auszusprechen.

E. 5

Versuchte Geldwäscherei

E. 5.1

Es kann zunächst auf die Erwägungen unter III. 3. verwiesen werden. Vorliegend hat der Beschuldigte vom Geschädigten C._____ einen Umschlag mit Falschgeld entgegengenommen, was er jedoch nicht wusste. Diese erlangten Bargeldbeträge hätten im Auftrag von "G._____" an eine unbekannte Drittperson übergeben werden sollen. Dazu kam es jedoch in der Folge nicht, da der Beschuldigte im Anschluss an die Entgegennahme des Couverts verhaftet wurde. Der Beschuldigte zeigte sich während der gesamten Untersuchung geständig, dass er den Umschlag beim Geschädigten C._____ abgeholt habe und dieser in der Folge einer unbekannten Person hätte übergeben müssen (act. D1/16/16 F/A 8 ff.; Prot. S. 10 ff.). Diese Handlung wäre klarerweise dazu geeignet

gewesen, die Ermittlung, die Auffindung oder die Einziehung dieser Vermögenswerte zu vereiteln, womit sie als versuchte Geldwäschereihandlung zu qualifizieren ist.

E. 5.2

Da dem Beschuldigten auch in dieser Hinsicht weder ein direkter Vorsatz noch ein Eventualvorsatz vorgeworfen werden kann (vgl. E. III. 3.2.), ist er auch vom Vorwurf der versuchten Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB freizusprechen.

E. 6

Fahren ohne Berechtigung i.S. des Strassenverkehrsgesetzes (Dossier 2)

E. 6.1

Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten in Dossier 2 in rechtlicher Hinsicht als Fahren ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 SVG (D1/16/27 S. 8).

E. 6.2

Gemäss erstelltem Sachverhalt hat der Beschuldigte trotz dauerhaften Entzuges des Schweizer Führerscheins im Herbst 2023 und im März und April 2024

- 20 - mehrmals einen Personenwagen gelenkt. Die rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde trifft zu.

E. 6.3

Da weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe bestehen, ist der Beschuldigte des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen.

E. 7

Tagessatzhöhe Die Höhe des Tagessatzes ist in Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten, der als Kundendienst-Monteur Fr. 36.– pro Stunde verdient, Schulden in Höhe von Fr. 10'000.– bis 12'000.– aufweist und in kinderloser Ehe keine Unterstützungspflichten hat, auf Fr. 40.– festzusetzen.

E. 8

Anrechnung der Haft

E. 8.1

Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren erstandene Haft auf die Strafe an. Ein Tag Haft entspricht dabei einem Tagessatz Geldstrafe.

E. 8.2

Der Beschuldigte wurde am 29. April 2024, um 13.30 Uhr, verhaftet (act. D1/10/1). Am 1. Mai 2024 wurde er wieder entlassen (act. D1/10/6). Von der auferlegten Geldstrafe gelten somit 2 Tagessätze als durch Haft erstanden.

E. 9

Die Zivilklage der Privatklägerschaft wird auf den Zivilweg verwiesen.

E. 10

Die Entscheidungsbüher wird angesetzt auf: Fr. 1'500.– ; die übrigen Kosten betragen: Fr. 2'100.– ; Gebühr für das Vorverfahren Fr. 1'225.– ; Auslagen (Gutachten) Fr. 820.– ; Auslagen Vorverfahren Fr. 5'978.– ; amtliche Verteidigung (inkl. MwSt. und Barauslagen) Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 11

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigungen, werden dem Beschuldigten im Umfang von 1/4 auferlegt.

E. 12

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 13

Es wird der Privatklägerin keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 14

Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an - den Beschuldigten (übergeben); - die amtliche Verteidigung (übergeben);

- 30 - - die Vertreterin der Privatklägerin, im Doppel für sich und die Privatklägerin (gegen Empfangsschein); - die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (gegen Empfangsschein); und hernach als begründetes Urteil an - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; - die Vertreterin der Privatklägerin, im Doppel für sich und die Privatklägerin; - die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich; - das Bundesamt für Polizei, MROS; - die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA; sowie nach Eintritt der Rechtskraft an - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA, mit Formular A nebst Formular "Löschung DNA-Profiles und ED-Materials"; - das Migrationsamt des Kantons Zürich; - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A gemäss Disp.-Ziff. 5 + 6; - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten betreffend Fristbeginn gemäss Disp.-Ziff. 6; - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DP, mit separatem Schreiben gemäss § 54a PolG.

E. 15

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer,

- 31 - Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils

angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Zürich,
12. Dezember 2025 BEZIRKSGERICHT ZÜRICH 10. Abteilung - Einzelgericht Die
Bezirksrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Dr. S. Vogel MLaw S. Hedrich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.